

Anhang

(zu § 1 Nr. 4)

Anlage 6

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**Studentenafel für die Berufsfachschule für
Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und
operationstechnische Assistentinnen und Assistenten**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufsbezogene Aufgaben durchführen ¹	320	300	300	920
Bei der Diagnostik und Therapie mitwirken	120	120	100	340
Arbeits- und Beziehungsprozesse gestalten	120	120	120	360
Rechtliche Vorgaben und Qualitätskriterien berücksichtigen	60	40	40	140
Hygienische Arbeitsweisen beherrschen ¹	60	40	40	140
Zur Verteilung auf obige Fächer	60	60	80	200
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	740	680	680	2 100
Praktische Ausbildung² nach Anlage 2 oder 4 ATA-OTA-APrV		2 500		
Summe praktische Ausbildung		2 500		

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.